

BERUFSUNFÄHIGKEIT

Unternehmen in der Haftungsfalle?

Das Risiko der Berufsunfähigkeit kann auch über eine betriebliche Versorgungszusage abgedeckt werden. Es gibt aber einige Fallstricke. Von Alexander Schrehardt

Eine Berufsunfähigkeitsversicherung ist für Arbeitnehmer sowie für selbstständig und freiberuflich tätige Unternehmer unverzichtbar. Von allen Experten wird sie als wichtiger Beitrag zur persönlichen Existenzsicherung angesehen. Der erforderliche Versicherungsschutz kann über einen privaten Versicherungsvertrag erreicht werden, für Arbeitnehmer und überwiegend für das Unternehmen freiberuflich oder selbstständig tätige Mitarbeiter (z.B. Handelsvertreter) auch im Zuge einer betrieblichen Versorgungszusage.

Das Problem für den Arbeitgeber: Er ist sich bei der Einrichtung einer betrieblichen Versorgungszusage häufig nicht über die Risiken im Klaren, die für ihn damit verbunden sind. Das betrifft insbesondere Fragen der Haftung. Die Frage der Arbeitgeberhaftung in der betrieblichen Altersversorgung hat der Gesetzgeber in § 1 Abs. 1 S. 3 des Betriebsrentengesetzes eindeutig geklärt: „Der Arbeitgeber steht für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen auch dann ein, wenn die Durchführung nicht unmittelbar über ihn erfolgt.“ Diese Regelung gilt auch für die Zusage von Invaliditätsleistungen.

Vor dem Hintergrund dieser Einstandshaftung sollten der Arbeitgeber bzw. die Unternehmensleitung nicht nur Art, Umfang, Leistungsdauer und Anpassung der Versor-



gungsleistungen in der Versorgungszusage exakt beschreiben, sondern auch die Voraussetzungen für die Zahlung von Leistungen definieren. Beispielsweise dadurch, dass man auf die Bedingungen des Versicherungsvertrages verweist, der mit dem Versicherungsunternehmen abgeschlossen wird. Sind die

zugesagten Leistungsvoraussetzungen und Leistungen nicht klar und unmissverständlich formuliert, kann es für das Unternehmen sehr teuer werden.

Das wird in diesem konkreten Fall sehr deutlich: In der Zusage für eine betriebliche Altersversorgung hatte ein Unternehmen gegenüber seinem Geschäftsführer ein Versorgungsversprechen für Rentenleistungen im Alter, für den Fall der Berufsunfähigkeit und für die Hinterbliebenen im Todesfall abgegeben. In der Versorgungszusage definierte die Unternehmensleitung die Berufsunfähigkeit sowie die Leistungsvoraussetzungen für den Bezug von Berufsunfähigkeitsleistungen, indem sie auf die Versicherungsbedingungen einer namhaften Lebensversicherungsgesellschaft Bezug nahm. Die Rückdeckung der Versorgungszusage erfolgte einige Jahre später bei einem anderen Versicherungsunternehmen auf der Grundlage einer Kapitallebensversicherung mit einer Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung. Wegen eines Bandscheibenvorfalles enthielt der Versicherungsvertrag für diese Vorerkrankung einen Leistungsausschluss. Gerade dieser Bandscheibenvorfall führte dazu, dass der Geschäftsführer tatsächlich berufsunfähig wurde und deshalb bei seinem Arbeitgeber seinen Versorgungsanspruch anmeldete. Der Versicherer verweigerte die Leistung. Zum einen,

1. Sofortige Begleichung Ihrer Außenstände durch TEBA
Für Sie: dauerhafte **Liquidität**

2. Übernahme des Ausfallrisikos durch TEBA bei Zahlungsunfähigkeit Ihres Kunden
Für Sie: **Sicherheit**

3. Übernahme des Mahnwesens durch TEBA:
Für Sie: **Zeitersparnis, unternehmerische Freiräume, Verbesserung Ihrer Lebensqualität**

WEITERE VORTEILE

- :: 100%ige Auszahlung des Rechnungsbetrages (abzgl. Gebühr) auf Ihr Hausbankkonto
- :: stilles Factoring => keine Anzeige der Abtretung
- :: Ankauf von Forderungen an Firmen- und Privatpersonen
- :: Ratingverbesserung durch dauerhafte Liquidität => positive Auswirkung auf Kreditkonditionen
- :: Einkaufsvorteile / Skontiermöglichkeit bei Lieferanten durch dauerhafte Liquidität => Steigerung des Lieferantenvertrauens
- :: für Betriebe bis ca. 2,5 Mio. EUR Jahresumsatz

sie entspannen sich
und wir übernehmen den Rest



TEBA 
SICHERHEIT MIT FACTORING

TEBA Kreditbank GmbH & Co. KG
Lindenstraße 5
94405 Landau
Ihr Ansprechpartner:
Frau Jutta Schreiner
Telefon: 09951/9804-49
Fax: 09951/9804-667
Mail: jutta.schreiner@teba-kreditbank.de

weil nicht das Berufsunfähigkeits-, sondern nur das Erwerbsunfähigkeitsrisiko des Arbeitnehmers versichert worden sei, und zum anderen, weil der Leistungsausschluss in den Vertrag aufgenommen worden sei. Der Knackpunkt: Der Anspruch des Arbeitnehmers richtete sich nicht gegen den Versicherer, sondern gegen den Arbeitgeber. Und der musste dann für die zugesagten Versorgungsleistungen eintreten.

Daraus ergeben sich folgende Tipps für die Praxis: Weil sich im Betriebsrentengesetz nur der Begriff der Invalidität und nicht der Berufsunfähigkeit findet, ist es zwingend erforderlich, in der schriftlichen Versorgungszusage den Begriff der Invalidität zu definieren. Dies kann wahlweise in Anlehnung an die Nomenklatur des § 240 Sozialgesetzbuch (SGB) VI oder unter Bezugnahme auf die Versicherungsbedingungen des unterlegten Versicherungsvertrages erfolgen. Sofern der Versicherer den Versicherungsvertrag nur mit einem Leistungsausschluss für bereits bestehende Vorerkrankungen annimmt, sollten diese Leistungsausschlüsse auch in der be-

trieblichen Versorgungszusage berücksichtigt und klar benannt werden.

Bei der Einrichtung einer betrieblichen Versorgungszusage mit Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsleistungen ist der Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung von größter Bedeutung. Wird z.B. einem jungen Geschäftsführer eine Pensionszusage mit hohen Versorgungsleistungen für den Fall der Berufsunfähigkeit erteilt und das Risiko über eine Rückdeckungsversicherung abgesichert, so entstehen für kleine und mittlere Unternehmen beträchtliche Risiken. Denn wenn der Fall der Berufsunfähigkeit tatsächlich eintritt, besteht die Gefahr eines hohen Liquiditätsverlusts infolge Steuerschuld, die aus der Forderung des Unternehmens an die Versicherungsgesellschaft resultiert. Dies kann im schlimmsten Fall auch zur Unternehmensinsolvenz führen. ■

Alexander Schrehardt ist Geschäftsführer der Consilium Beratungsgesellschaft für betriebliche Altersversorgung mbH in Höchststadt/Aisch (info@consilium-gmbh.de).

AUSFALL DES UNTERNEHMERS

Nichts geht mehr

Fällt in kleinen Betrieben der Unternehmer aus, stehen vielfach die Räder still. Hier sorgt die noch weithin unbekanntere Existenz-Betriebsunterbrechungsversicherung (EBU) für mehr Sicherheit. Von Rainer Wünsche

Auch wenn der Unternehmer krankheits- oder unfallbedingt nicht mehr einsatzfähig ist, fallen vielfältige Kosten weiter an, Kunden möchten beliefert werden, die Mitarbeiter erwarten Lohn und Gehalt. Gegebenenfalls muss kurzfristig eine Ersatzkraft beschäftigt werden. Dauert der Ausfall länger, hat das dramatische Folgen: Zahlungsschwierigkeiten drohen, die Bank kündigt Kredite, die Lohnfortzahlung stockt, Außenstände bei Lieferanten entstehen, Steuerzahlungen kommen in Verzug. Schlimmstenfalls droht die Insolvenz.

Die Existenz-Betriebsunterbrechungsversicherung deckt die Lücken einer Berufsunfähigkeitsversicherung und des Krankentagegelds, die lediglich in Höhe des privaten Bedarfs abgeschlossen werden dürfen. Zusätzlich lässt sich die EBU mit der Geschäftsinhalts-Versicherung kombinieren, die betriebliche Ausfälle durch Einbruchdiebstahl, Leitungswasser-, Sturm- und Feuerschäden abdeckt.

Die Leistungen der EBU erhält das Unternehmen bei Unfall ab dem ersten Tag,

bei Krankheit ab dem vereinbarten Karenztag (12, 28 oder 42 Tage). So sind nicht nur die Unternehmer persönlich, sondern auch der Betrieb perfekt abgesichert. Durch die Leistungen der EBU wird gewährleistet, dass das Unternehmen weiterlaufen kann und alle anfallenden Kosten bezahlt werden. Abgedeckt werden insbesondere folgende Kosten:

- ▶ laufende Lohnfortzahlung
- ▶ Kosten einer Ersatzkraft
- ▶ offene Rechnungen
- ▶ entgangener Gewinn (z. B. für Privatentnahmen)

Weitere Vorteile dieser Versicherung sind, dass eine Höchstentschädigung gemäß vereinbarter Summe gewährt wie auch eine Unterversicherung nicht angerechnet wird. Je Unterbrechungstag wird eine pauschale Entschädigung ausgezahlt. Im Schadensfall verzichtet der Versicherer auf das Kündigungsrecht, ebenso wie dies in der Krankenversicherung der Fall ist. ■

RAINER WÜNSCHE IST FINANCIAL CONSULTANT IN NÜRNBERG (WWW.WUENSCH.E.OVB.DE).

Anwaltskanzlei
Oliver Wanke

**IT-Verträge
Allgemeine Geschäftsbedingungen
Gewerblicher Rechtsschutz**

mail@RA-Wanke.de
09326 - 97 94 50

www.ggf-experten-franken.de

**Pensionszusagen
beherrschbar machen –
gebündeltes Experten-
Know-how nutzen!**

www.ggf-experten-franken.de

Kurzfristiger finanzieller Engpass?

Selbständige, Gewerbe oder Privat.
Wir helfen sofort – Geld in 30 Minuten.
Kurzzeit- u. Überbrückungskredit
als Pfandkredit

www.finanzkreditservice.de
Frhr. von Ketteler Tel. 09421 186652
E-Mail: baron@vonketteler.net

**ZEIGEN SIE IHRE
GUTE BONITÄT
NACH AUSSEN!**

Das **Qualitätszertifikat mit internationaler Akzeptanz** für bessere, da transparentere Bilanzbonität.



Das Zertifikat ermittelt zuverlässig die Ausfallwahrscheinlichkeit eines Unternehmens nach gründlicher Prüfung durch **CREDITREFORM** und erhöht somit die Glaubwürdigkeit durch zertifizierten Soliditätsnachweis. Interessiert? Dann informieren Sie sich unverbindlich bei uns!

Creditreform
CREDITREFORM NÜRNBERG
FÜR SIE VOR ORT

Theodorstr. 11 · 90498 Nürnberg
Tel. 09 11 / 53 95-600 · Fax 09 11 / 53 95-675
info@nuernberg.creditreform.de
www.creditreform-nuernberg.de